

Bescheid

I. Spruch

1. Der **gotv Fernseh GmbH** (FN 169738 s beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten **ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz**, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „gotv“ für die Dauer von zehn Jahren ab 09.04.2014 erteilt.

Das Programm wird zusätzlich

- über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.433/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX C – Unterinntal und Wipptal**“,
- über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.432/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX C – Vorarlberg**“ und
- über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.431/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX C – Wien**“

weiterverbreitet.

Bei dem Programm „gotv“ handelt es sich um ein 24-stündiges, zur Gänze eigengestaltetes, Spartenprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 25-Jährigen mit Schwerpunkt in den Bereichen Musik und Freizeitinformationen. Daneben werden Themen wie Kino, Sport und Computerspiele behandelt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **gotv Fernseh GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/14-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.03.2014 und vom 20.03.2014 stellte die gotv Fernseh GmbH den Antrag auf neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die gotv Fernseh GmbH ist eine zu FN 169738 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 109.777,69. Gesellschafter der gotv Fernseh GmbH sind der österreichische Staatsbürger Thomas Madersbacher (25,5 %) sowie die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH (74,5 %).

Die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH ist eine zu FN 249488 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Geschäftsführer sowie alleiniger Gesellschafter der MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH ist Thomas Madersbacher.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Die gotv Fernseh GmbH ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 22.03.2004, KOA 2.100/04-16, Inhaberin der Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „gotv“ über den Satelliten ASTRA 1G. Das Programm wird über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001 („MUX C – Unterinntal und Wipptal“), vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001 („MUX C – Vorarlberg“) und vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001 („MUX C – Wien“) zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattformen sowie in mehreren Kabelnetzen weiterverbreitet.

Das Programm „gotv“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der 14-25-Jährigen mit Schwerpunkt in den Bereichen Musik und Freizeitinformationen. Daneben wird Sehern die Möglichkeit geboten, sich über eine Plattform am Programm zu beteiligen und miteinander und mit dem Sender zu kommunizieren. Das Programm konzentriert sich auf die Bereiche Musik, Freizeit, Kino, Sport und Computerspiele.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der gotv Fernseh GmbH wurde am 19.01.2012 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „gotv“ über die Multiplex-

Plattformen „MUX C – Unterinntal und Wipptal“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Wien“ abgeschlossen.

Zwischen dem Österreichischen Rundfunk und der Antragstellerin (damals noch TIV Kabel- und Fernsehgesellschaft m.b.H.) wurde im März 2004 eine nach wie vor aufrechte Vereinbarung zur Ausstrahlung von „gotv“ über den ORF-Satellitentransponder abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der gotv Fernseh GmbH, einem Firmenbuchauszug sowie einem Redaktionsstatut.

Hinsichtlich der Verbreitungsvereinbarungen mit der ORS comm GmbH & Co KG ergeben sich die Feststellungen aus den Bescheiden der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001 („MUX C – Unterinntal und Wipptal“), vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001 („MUX C – Vorarlberg“) und vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001 („MUX C – Wien“), in denen die entsprechenden, noch aktuellen, Verbreitungsvereinbarungen vorgelegt wurden.

Die genaue Bezeichnung der genutzten Satellitenübertragungskapazitäten ergibt sich über Einschau vom 18.03.2014 in die auf <http://www.astra.de/298945/senderlisten> abrufbaren Senderlisten.

Mit Schreiben vom 14.03.2014 legte die gotv Fernseh GmbH eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rundfunk aus März 2004 vor. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2009, die sich verlängert, wenn nicht eine fristgerechte Kündigung erfolgt. Eine Kündigung des Vertrages ist nicht erfolgt.

4. Rechtliche Beurteilung

Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. sind österreichische Staatsbürger; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die gotv Fernseh GmbH bereits seit zehn Jahren das Programm erfolgreich veranstaltet und somit auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 21. März 2014
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

1. gotv Fernseh GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur und Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**